



Zahl: GS-0112-0860-2020
(bitte bei Antwortschreiben anführen)

Verordnung der Gemeinde Schwarzenberg über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.11.2020 wird gemäß dem 2. Abschnitt des Bezugesgesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998 idgF in Verbindung mit der Verordnung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl.Nr. 33/1998 idgF, verordnet:

§ 1 Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 42,87 v.H. des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

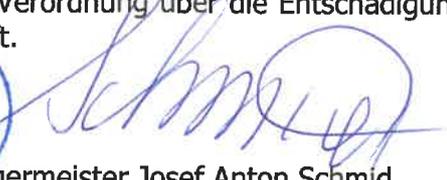
§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.11.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 20. September 2017 außer Kraft.




Bürgermeister Josef Anton Schmid

An der Amtstafel
angeschlagen am 04.11.2020
abgenommen am 14.12.2020



Zahl: GS-0112-0861-2020
(bitte bei Antwortschreiben anführen)

VERORDNUNG

der Gemeinde Schwarzenberg über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.11.2020 wird gemäß dem 2. Abschnitt des Bezugesgesetzes 1998, LGBl.Nr. 3/1998 idgF, verordnet.

§ 1

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt monatlich 5,28 v.H. des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters und allenfalls auch des Bürgermeisters haben Anspruch auf eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2,64 v.H. des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezugesgesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Wertsicherung

Die Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 erhöhen sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 05.11.2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Vizebürgermeisters und des Gemeindevorstandes vom 20. September 2017 außer Kraft.




Bürgermeister Josef Anton Schmid

An der Amtstafel
angeschlagen am 04.11.2020
abgenommen am 14.12.2020

3. Einstimmige Beschlussfassung über die Entschädigung der Gemeindeorgane
- Vizebürgermeister: 5,28% v.H. des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges eines Landesrates gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, brutto (LGBL. Nr. 54/2011)
 - Gemeindevorstände: 2,64% v.H. des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges eines Landesrates gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, brutto (LGBL. Nr. 54/2011)
 - Bürgermeister: 42,87% v.H. des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges eines Landesrates gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998, brutto (LGBL. Nr. 54/2011)



Der Bürgermeister
Josef Anton Schmid